

Checkliste zur Beantragung einer Vereins-Waffenbesitzkarte gem. § 10 WaffG

Anträge auf Erteilung einer Vereins-WBK sind an die für den Sitz des Vereins zuständige Waffenbehörde zu richten. Zusätzlich zum Antragsvordruck ist der Antrag auf Erteilung einer Vereins-WBK auf einem Vereinsbriefbogen mit Adresse und Unterschrift des Vereinsvorsitzenden zu stellen.

Folgende Angaben sind erforderlich:

1. Zweck, bzw. Bedürfnis für die Beantragung der WBK gem. § 8 WaffG (z.B. Traditions-/Brauchtumsschießen, sportliches Schießen), sowie auch die Angabe zur Zugehörigkeit des Vereins/Bruderschaft zu einem Schießsportverband, welcher gem. § 15 WaffG durch das Bundesverwaltungsamt anerkannt ist und nach den Regeln einer Sportordnung gem. § 15a WaffG Schießwettbewerbe durchführt.

Zusätzlich sollte beim Bedürfnis noch mitgeteilt werden wo, bzw. auf welchem Stand geschossen wird. Sollte kein eigener Schießstand vorhanden sein und es wird als Gastverein auf einem fremden Stand geschossen/trainiert, so erübrigt sich im Regelfall der Nachweis der erforderlichen Versicherung gem. Ziff. 3 dieser Checkliste, da der Schießstandbetreiber für den Abschluss und Nachweis der Versicherung verantwortlich ist.

2. Angabe der Personen, die als verantwortliche Personen auf der WBK eingetragen werden sollen. Diese Personen müssen keine „Vorständler“ sein. Hier sind die kompletten Personaldaten inkl. Geburtsdaten, Wohnanschriften etc. erforderlich.

Die Voraussetzungen für eine Erlaubnis ergeben sich aus § 4 WaffG. Die einzutragenden Personen müssen neben ihrer Volljährigkeit zudem zuverlässig sein gem. § 5 WaffG, persönlich geeignet sein gem. § 6 WaffG und sachkundig sein gem. § 7 WaffG.

Entsprechende Zeugnisse zur Sachkunde (z.B. nach bestandenenem Sachkundelehrgang oder auch ein gültiger Jagdschein) sind in Kopie bei der Beantragung beizufügen.

3. Nachweis der erforderlichen Haftpflicht- und Unfallversicherung gem. § 27 WaffG (als Schießstandbetreiber)

4. Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister in Kopie

5. Kopie der aktuellen Vereinssatzung

6. Angabe über die Art und die Anzahl der Waffen, die eingetragen werden sollen. Die Art und die Anzahl der Waffen ist ausführlich zu begründen (Bedürfnis).

7. Angabe wo, bzw. bei wem die Waffen und Munition gelagert werden sollen und ein Nachweis über das Vorhandensein der gem. § 36 WaffG (Waffengesetz) und §§ 13, 14 AWaffV (Allgemeine Waffengesetz-Verordnung) erforderlichen Waffenschränke (z.B. durch Fotos, Kaufbelege etc.).

Es ist sinnvoll, dass hier eine Person benannt wird, die die Voraussetzungen (Aufbewahrungserfordernisse/Waffenschränke etc.) erfüllt und zugleich in der WBK als verantwortliche Person eingetragen werden soll.

Sollten die Vereinswaffen im Schützenhaus/Schießstätte untergebracht werden, so ist zu beachten, dass nur max. 3 Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis mit einem Widerstandsgrad der Klasse I in einem unbewohnten Gebäude gelagert werden dürfen.

Ausnahmen zur Anzahl der Waffen und der Unterbringung/Sicherheitsbehältnis sind hierzu nur in Absprache mit der zuständigen Waffenbehörde auf Antrag möglich und unter Nachweis ergänzender und zusätzlicher Sicherheitskonzepte für die Unterbringung dieser Waffen.

Die Erwerbs- und Besitzerlaubnis der Munition wird durch die Eintragung in die WBK für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt, ist jedoch gesondert mit zu beantragen.

Scheidet eine von denen in der WBK als verantwortliche Personen eingetragene Person aus dem Verein aus, so ist dies der zuständigen Waffenbehörde unverzüglich anzuzeigen.